

Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Gandersheim
(Wasserabgabensatzung) vom 30.01.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim seiner Sitzung vom 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Bad Gandersheim (Wasserabgabensatzung) vom 30.01.2007

wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Wassergebühren für Baudurchführungen pp.

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 10 m³ zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Stadt im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann. Sofern das entnommene Wasser nach Gebrauch in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, wird die Schmutzwassergebühr nach der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (4) Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind der Stadt wie folgt zu erstatten. Es wird für den personellen Arbeitsaufwand des Betriebsteils der Trinkwasserversorgung eine Pauschale von durchschnittlich einer Arbeitsstunde für einen Facharbeiter in Höhe von 52,00 € (brutto) als Grundpreis je verliehenen Standrohres zugrunde gelegt und berechnet.
- (5) Vor Ausgabe eines Standrohrwasserzählers muss eine Barsicherheit (Kautiön) in Höhe von 400,00 € brutto hinterlegt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 24.05.2022

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. (Schwarz)
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt Nr. 42 für den Landkreis Northeim vom 25.05.2022 veröffentlicht worden.